



Dieter Sauerhöfer  
HLL-Sprecher FWU.Ausschuss  
Haselweg 4  
67454 Haßloch

T.: 06324 – 4608  
email: DieterSauerhoefer@t-online.de

Datum: 12.02.2016

Herrn  
Bürgermeister  
Lothar Lorch  
Gemeindeverwaltung

67454 Haßloch

Antrag: Sachstandbericht

▷ **Ausweisung eines Wasserschutzgebietes auf den Gemarkungen Böhl und Haßloch zu Gunsten des Zweckverbandes für Wasserversorgung Pfälzische Mittelheingruppe, Schifferstadt**

Im vorliegenden Fall handelt es sich um eine beträchtliche Erweiterung einer Wasserschutzzone, wobei ca. 105 ha auf die Feldgemarkung von Haßloch entfallen.

Mit der Ausweisung dieses Wasserschutzgebietes gehen rechtsverbindliche Auflagen einher, die insbesondere die landwirtschaftliche Nutzung, aber auch die Gemeindewerke und das Bundes-sortenamt betreffen.

Eine Analyse des oberflächennahen Grundwasserleiters haben nachweisbare anthropogene Belastungen ergeben. Um eine Verfrachtung dieser Stoffe in den Trinkwasserbereich auszuschließen, sind sämtlich Grundwasservorkommen zu schützen.

Es ist demgemäß davon auszugehen, dass mit in Kraftsetzung der Rechtsverordnung durch die SGD – Süd Einschränkungen der landwirtschaftlichen Nutzung einhergehen.

Im Amtsblatt Nr. 5 von Haßloch wird darauf hingewiesen, dass die maßgeblichen Planunterlagen noch bis 22. Februar 2016 zur Einsicht offenliegen. Gleichzeitig wird diesbezüglich auch darauf hingewiesen, dass diese Rechtsverordnung vor dem Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz anfechtbar ist.

Die HLL – Fraktion fragt deshalb an:

- a) Wurden die Grundstückseigentümer bzw. landwirtschaftlichen Nutzer / Pächter bezüglich dieses Vorhabens informiert?  
Wenn ja: wann und in welcher Form?  
Können Kunstdünger bzw. Naturdünger nach wie vor in beliebiger Qualität und Quantität noch uneingeschränkt ausgebracht und Herbizide sowie Pestizide eingesetzt werden?
- b) Dürfen die Gemeindewerke weiterhin in Bedarfsfällen belastetes Wasser aus dem Rückhaltebecken in den Schachtelgraben einleiten, der diese neue Schutzzone durchfließt?



c) Kann das Bundesortenamt seine Aufgaben noch uneingeschränkt ausüben?

Anmerkung: Eine eventuelle Herausnahme deren Betriebsflächen würde die Rechtsverordnung ad absurdum führen, denn sowohl das oberflächennahe Grundwasser als auch die tieferen Wasserregionen werden ihre Fließrichtung nicht ändern.

Auf Grund eines vitalen öffentlichem Interessens bitten wir darum diese Thematik im öffentlichen Teil der nächsten FWU –Sitzung umfassend zu behandeln und mitzuteilen inwieweit die Verwaltung in der Sache tätig wurde.

Mit freundlichen Grüßen

Dieter Sauerhöfer

PS Lageplan